

28.12.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absatz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 17b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6d der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

## Allgemeinverfügung

1. Als Verkehrs- und Begegnungsflächen, auf denen nach § 17b Absatz 1 CoronaVO der Ausschank und Konsum von Alkohol verboten ist, werden die folgenden Straßen und Plätze festgelegt:
  - Wasserturmanlage
  - Plankenkopf O7/P7
  - Kurpfalzbrücke

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angehängten Lageplan.

Zugelassene Freischankflächen des Gastgewerbes sind von diesem Verbot ausgenommen.

Seite 1/10

2. Als Verkehrs- und Begegnungsflächen, auf denen nach § 17b Absatz 2 CoronaVO das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz untersagt ist, werden die folgenden Straßen und Plätze festgelegt:

- Wasserturmanlage
- Plankenkopf O7/P7
- Kurpfalzbrücke

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angehängten Lageplan.

3. Als Verkehrs- und Begegnungsflächen, auf denen nach § 17b Absatz 3 CoronaVO das Verweilen von Gruppen und Ansammlungen von mehr als zehn Personen untersagt ist, werden die folgenden Straßen und Plätze festgelegt:

- Wasserturmanlage
- Plankenkopf O7/P7
- Kurpfalzbrücke

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angehängten Lageplan.

4. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, bis 1. Januar 2022, 9 Uhr, wirksam.

### **Begründung:**

#### **I.**

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Bei größeren Ansammlungen von Personen kann es auch im Freien zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die

respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Wenn die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Die Fallzahlen und die 7-Tage-Inzidenz sind in Baden-Württemberg weiterhin auf einem hohen Niveau. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt am 26.12.2021 landesweit 222 und in Mannheim 219,6. Es gilt die Alarmstufe II. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz beträgt 2,76. Nach den Daten des DIVI-Intensivregisters ([www.intensivregister.de](http://www.intensivregister.de)) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand vom 26.12.2021, 579 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 326 (56,3 %) invasiv beatmet ([https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05\\_Service/LageberichtCOVID19/COVID\\_Lagebericht\\_LGA\\_211226\\_7-Tage-Inzidenzen.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_211226_7-Tage-Inzidenzen.pdf)).

Eine neue, zunächst in Südafrika identifizierte Variante, mit einer Vielzahl von Mutationen wurde am 26. November 2021 von der WHO und dem ECDC als besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) mit der Bezeichnung Omikron eingestuft. In Südafrika, Großbritannien oder Dänemark konnte man bereits sehen, dass das Tempo der Omikron Ausbreitung erheblich ist. Andere Varianten können innerhalb weniger Wochen vollständig verdrängt werden.

Die Zahl der Omikron-Fälle ist in Baden-Württemberg innerhalb einer Woche auf das sechsfache angestiegen (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/bw-zahl-der-omikron-faelle-auf-das-sechsfache-gestiegen-100.html>). Auch im Stadtgebiet Mannheim wurden bereits erste Fälle der Omikron-Variante festgestellt ([https://www.mannheimer-morgen.de/deutschland-welt\\_artikel,-coronavirus-erste-bestaetigte-faelle-der-omikron-variante-in-mannheim-\\_arid,1896459.html](https://www.mannheimer-morgen.de/deutschland-welt_artikel,-coronavirus-erste-bestaetigte-faelle-der-omikron-variante-in-mannheim-_arid,1896459.html)).

Zur gegenwärtigen Infektionslage liegen folgende Erkenntnisse und Bewertungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) vor:

Angesichts der sich rasant ausbreitenden Omikron-Variante des Coronavirus – die sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten – hat das RKI am 20.12.2021 seine Risikobewertung angepasst. Insgesamt schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der Bürger als »sehr hoch« ein.

Sogar zweifach Geimpfte und Genesene sind demnach einem hohen Risiko ausgesetzt, während die Gefahr einer Erkrankung für dreifach Geimpfte als „moderat“ angegeben wird. Für Ungeimpfte ist die Infektionsgefahr „sehr hoch“.

Nach Einschätzung des RKI steht wegen der rasanten Ausbreitung der Omikron-Variante eine „schlagartige Erhöhung der Infektionsfälle“ und eine schnelle „Überlastung des Gesundheitssystems“ zu befürchten. Ziel müsse es sein, durch Kontaktbeschränkungen und weitere Maßnahmen die Dynamik der Ausbreitung von Omikron „zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten“.

Die Sieben-Tage-Inzidenzen seien derzeit in allen Altersgruppen – insbesondere in der Gruppe der Ungeimpften – sehr hoch und liegen auch deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Auch die Zahlen der im Krankenhaus wegen Covid-19 behandelten Menschen sowie die Todeszahlen sind laut RKI auf einem hohen beziehungsweise sehr hohen Niveau. Zudem ließen sich Infektionsketten kaum mehr nachvollziehen, da Ausbrüche in vielen verschiedenen Umfeldern auftreten. Deutschland droht laut zahlreichen Experten durch Omikron eine „neue Dimension“ des Pandemiegeschehens.

## II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28a Absatz 8 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Nr. 9 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Stadt Mannheim, Ortspolizeibehörde, ist gemäß § 1 Absatz 6d IfSGZustV i.V.m. §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 17b Abs. 1 CoronaVO ist in der Alarmstufe II der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in

Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Dies gilt gemäß § 17b Absatz 2 CoronaVO entsprechend für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21. Dezember 2020 V1) geändert worden ist. Nach § 17b Abs. 3 CoronaVO ist zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. In dieser Allgemeinverfügung werden die entsprechenden Verkehrs- und Begegnungsflächen festgelegt.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gemäß § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

#### **Zu Ziffer 1:**

Als Maßnahme des Infektionsschutzes untersagt § 17b Abs. 1 CoronaVO in der Alarmstufe II den Ausschank und Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit auf den in Ziffer 1 festgelegten Straßen und Plätzen. Erfasst sind sowohl der Konsum von privat mitgebrachten als auch von erworbenen alkoholischen Getränken sowie der Ausschank von alkoholischen Getränken durch Gastronomiebetriebe im Wege des Außer-Haus-Verkaufs an Kunden. Erlaubt ist weiterhin die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in verschlossenen Behältnissen, damit der Verkauf im Einzelhandel für den Konsum im privaten Raum möglich bleibt.

Bei diesem Alkoholverbot auf den in Ziffer 1 festgelegten Straßen und Plätzen handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sieht ausdrücklich ein umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen vor. Die Regelung verfolgt das Ziel einer Kontaktreduzierung im öffentlichen Raum und begegnet den Infektionsgefahren, die mit dem Konsum von Alkohol einher-

gehen. Die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird.

Des Weiteren dient ein Alkoholabgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der Kontaktminimierung entgegensteht. Daneben soll das Alkoholverbot auch die Infektionsgefahren aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung eingrenzen. Der Konsum von Alkohol führt dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die Kontaktbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden. Der Alkohol hat zudem eine schwächende Wirkung auf das Immunsystem was durch die Anfälligkeit für Infektionskrankheiten im Winter aufgrund der niedrigen Außentemperaturen noch verstärkt wird. Die Gefahr der Ansteckungen kann dadurch steigen.

Bei den festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen handelt es sich um Flächen im öffentlichen Raum, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, sodass aus diesem Grund das Ansteckungsrisiko erhöht ist.

Zugelassene Freischankflächen des Gastgewerbes sind von dem Alkoholverbot ausgenommen. In den Außenbereichen der gastronomischen Betriebe wird durch die Nutzung von Tischen die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet und unkontrollierte Ansammlungen von Personen aus unterschiedlichen Haushalten werden vermieden. Zudem gelten dort in der Alarmstufe II die 2G+-Regel und in allen Stufen auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen die Maskenpflicht, sodass die mit dem Alkoholkonsum einhergehenden Infektionsrisiken insgesamt deutlich geringer sind als außerhalb der zugelassenen Freischankflächen.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgt das Verbot nicht stadtweit, sondern nur auf den festgelegten Straßen und Plätzen, die Menschen zum Treffen und Feiern anziehen.

### **Zu Ziffer 2:**

Die Ziffer 2 legt die Flächen fest, auf denen die in § 17b Abs. 2 CoronaVO geregelte Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik vor Silvester und das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk im öffentlichen Raum in der Alarmstufe II gilt.

Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch unterbunden werden. Das Abbrennen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum führt insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen mehrerer Personen und Gruppenbildung.

Bei den in Ziffer 2 festgelegten Flächen handelt es sich um Bereiche des öffentlichen Raums, die in den vergangenen Jahren verstärkt genutzt wurden, um sich in der Silvesternacht im öffentlichen Raum zu treffen und dabei Feuerwerk und Böller zu zünden. Da sich auf diesen Flächen traditionsgemäß in der Silvesternacht viele Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ist dort das Ansteckungsrisiko erhöht.

### **Zu Ziffer 3:**

Die Ziffer 3 legt die Flächen fest, auf denen nach § 17b Abs. 3 CoronaVO das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen untersagt ist.

Hierdurch sollen „partyähnliche“ Veranstaltungen im Freien, die an Silvester häufig unter Alkoholeinfluss sowie ohne Einhaltung der AHA-Regeln stattfinden und deshalb mit einer besonders hohen Infektionsgefahr einhergehen, verhindert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde kein pauschales und landesweites Verweilverbot ausgesprochen, sondern es haben Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungen der örtlichen Behörden aus den vergangenen Jahren zu erfolgen.

Bei den in Ziffer 3 festgelegten Flächen handelt es sich um Bereiche des öffentlichen Raums, die in den vergangenen Jahren verstärkt genutzt wurden, um sich in der Silvesternacht im öffentlichen Raum zu treffen und gemeinsam Silvester zu feiern. Da sich auf diesen Flächen erfahrungsgemäß in der Silvesternacht viele Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ist dort das Ansteckungsrisiko erhöht. Aufgrund der hohen Attraktivität dieser Flächen sind trotz des Alkoholkonsumverbots und des Verbots des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in dem verfügbaren Zeitraum in den benannten Bereichen Ansammlungen zu besorgen, die die Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr ermöglichen.

Nicht immunisierte Personen haben zudem die Vorgaben nach § 9 CoronaVO zu beachten: In der Alarmstufe II sind private Zusammenkünfte, an denen eine nicht-immunisierte Person teilnimmt, grds. nur mit Angehörigen eines Haushalts und zwei Personen eines weiteren Haushalts zulässig.

**Zu Ziffer 4:**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab Freitag, 31.12.2021, 15 Uhr bis Samstag, 01.01.2022, 9 Uhr. Das Alkohol- und das Pyrotechnikverbot gelten gem. § 17b Abs. 1 CoronaVO nur in der Alarmstufe II.

**Sofortige Vollziehbarkeit:**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist vom 31.12.2021, 15 Uhr bis 01.01.2022, 9 Uhr, wirksam.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim, einzulegen.

**Hinweise:**



Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 28.12.2021

Dr. Peter Kurz

# Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 17b CoronaVO

